

Lohnsteuer-Info

Mai 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Gesellschafter-Geschäftsführer und Sozialversicherungsrecht.....	1
2	Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2025.....	2
3	Steuerklassenwahl und spätere Trennung.....	2
3.1	Grundsätzliches	2
3.2	Der Entscheidungsfall	3
3.3	Entscheidung des AG Landshut (Familiengericht).....	4
3.4	Entscheidung des OLG München.....	4
4	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Gesellschafter-Geschäftsführer und Sozialversicherungsrecht

Das SG Neubrandenburg hat mit Gerichtsbescheid vom 10.9.2024¹ eine Selbständigkeit eines zu 50 % beteiligten Gesellschafters verneint, weil das bloße Verhindern können von Gesellschafterbeschlüssen nicht mit dem Lenken der Gesellschaft gleichzusetzen sei. Nur eine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit begründe eine sv-rechtliche Selbständigkeit.

Beachtenswert ist eine Entscheidung des SG Landshut mit Urteil v. 11.1.2024² für den Fall, in dem dem zu 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bei Stimmengleichheit (Pattsituation) das Recht zusteht, im Wege eines Stichentscheides eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu seinen Gunsten herbeiführen zu können. Durch eine solche Stichentscheidungsklausel könnte eine Gestaltungsmacht begründet werden.

Auffällig ist zudem Folgendes: Das Lohnbuchhaltungsmandat umfasst keine Pflicht, die Fragen der Sozialversicherung eigenständig zu klären bzw. zu entscheiden. Die Lohnbuchhaltung hat aber auf die Klärung durch den Auftraggeber hinzuwirken, um sich keinen eigenen Haftungsrisiken auszusetzen.³ Die aktuellen Entscheidungen dürften Anlass genug sein,

¹ S 7 BA 7/23, BeckRS 2024, 25121

² S 1 BA 23/23, BeckRS 2024, 245

³ BGH, Urteil v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, DStRE 2024, 1399

betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer auf die sozialversicherungsrechtliche Problematik und die Notwendigkeit der anderweitigen Klärung, z. B. durch ein Statusfeststellungsverfahren,⁴ hinzuweisen. Schriftliche Dokumentationen sollten Berater in eigenem Interesse zur Vermeidung späterer Haftungsrisiken führen.⁵

2 Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2025

Ab **1.7.2025 erhöhen** sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO. Dies ergibt sich aus der **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 v. 2.4.2025**.⁶

3 Steuerklassenwahl und spätere Trennung

3.1 Grundsätzliches

Für die Erhebung der Lohnsteuer werden Arbeitnehmer in Steuerklassen⁷ eingereiht. Die einzelnen Lohnsteuerklassen berücksichtigen automatisch Frei- und Pauschbeträge.

Berufstätige Ehegatten können die unterjährige Steuerlast und die unterjährige Steuerverteilung durch die Wahl der Steuerklassen beeinflussen.

Folgende wesentlichen Steuerklassenkombinationen sind möglich:

	Ehegatte 1	Ehegatte 2
	IV	IV
	III	V
	V	III
	IV mit Faktor	IV mit Faktor

⁴ § 7a SGB IV

⁵ Seifert, DStZ 2025, 262

⁶ Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 v. 2.4.2025 – BGBl I 2025 Nr. 110

⁷ § 38b EStG

Praxishinweis

Die von der alten Bundesregierung geplante Abschaffung der Steuerklassenkombination III / V zu Gunsten der Steuerklassenkombination IV / IV mit Faktor wurde nicht beschlossen.

Oftmals wird die Steuerklassenkombination III / V gewählt, wobei der besser verdienende Ehegatte in der Steuerklasse III und der schlechter verdienende Ehegatte in der Steuerklasse V eingeordnet ist. Durch diese Steuerklassenkombination erhöht sich das monatliche Familieneinkommen im Vergleich zur Steuerklassenkombination IV / IV. Allerdings trägt die Steuerklasse V eine prozentual höhere Steuerlast als die Steuerklasse III. Dies löst oftmals in Trennungsfällen Diskussionen für Zeiträume des Zusammenlebens aus. Hierum ging es in dem nachfolgend beschriebenen Entscheidungsfall.

3.2 Der Entscheidungsfall

- Die Beteiligten sind seit 2007 verheiratet und seit spätestens 2023 getrennt lebende Ehegatten.
- Bis zur Trennung erfolgte die Besteuerung der Beteiligten einvernehmlich nach der Steuerklassenkombination III / V.
- Der besser verdienende Ehemann (Einkünfte i.H.v. 95.583 EUR) wurde in die Steuerklasse III, die Ehefrau (Einkünfte i.H.v. 21.491 EUR) in die Steuerklasse V eingeordnet.
- Auf gemeinsamen Antrag hin wurde für das Steuerjahr 2021 eine Zusammenveranlagung durchgeführt.
- Die Einkommensteuernachzahlung 2021 von 1.395 EUR übernahm der Ehemann.
- Am 19.10.2023 beantragte die Ehefrau die Aufteilung der Steuerschuld für das Veranlagungsjahr 2021 (vgl. § 279 AO). Danach ergab sich Folgendes:
 - (weitere) Nachzahlung Ehemann: 3.271,47 EUR
 - Erstattung Ehefrau: 3.271,47 EUR
- Der Ehemann forderte die (Ex-) Ehefrau zur Übernahme dieser Nachzahlung auf.

3.3 Entscheidung des AG Landshut (Familiengericht)⁸

Dem Antragsteller (Ehemann) steht gegen die Antragsgegnerin (Ehefrau) wegen Verletzung der ehelichen Pflicht eine Schadensersatzleistung zu.

3.4 Entscheidung des OLG München⁹

Nach vorläufigen Beratungen soll die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer¹⁰ erfolgte im Streitjahr zulässigerweise.

Von der einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung ist die interne Aufteilung der jeweiligen Steuerlast zu trennen.

Derjenige Ehegatte, der eine schlechtere Steuerklasse wählt, erhält für die Zeit des Zusammenlebens keinen Ausgleich (Rz. 4 m.w.N.).

Dies begründet das OLG München im Wesentlichen wie folgt: Der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt die Auffassung zugrunde, mit dem erzielten Einkommen der Ehegatten gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrleistungen nicht auszugleichen. Es hat nur eine Aufteilung einer Nachzahlung analog zu § 270 AO zu erfolgen.

Praxishinweis

Steuerberater und deren Lohnabrechner sollten bei Wahl der Steuerklassenkombination hierauf hinweisen.¹¹

Bei Zahlung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen kann sich nach Maßgabe des BMF-Schr. v. 14.1.2015¹² eine besondere Tilgungsbestimmung anbieten, mit der kenntlich gemacht wird, dass nur die eigene Steuerschuld getilgt wird.¹³

⁸ AG Landshut (Familiengericht). Beschluss v. 24.5.2024 – 5 K 231/24

⁹ OLG München, Hinweisbeschluss v. 16.9.2024 – 16 UF 666/24 e

¹⁰ Vgl. § 26 EStG

¹¹ Haußleiter/Schramm, NJW-Spezial 2025, 230

¹² BMF-Schr. v. 14.1.2015 – BStBl I 2015, 83

¹³ vgl. auch BFH, Beschl. v. 13.5.2015 – VII R 38/14, BFH/NV 2015, 1346

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung